



GEMEINDE 5619 BÜTTIKON

Abwasserreglement

Bitte aufbewahren

A. Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§	1 Aufgaben der Gemeinde (§§ 4, 10 EG)	6
§	2 Projektierungs- und Baukredite	6
§	3 Gemeinderat	6
§	4 Gewässerschutzstelle (§ 2 der Verordnung Zum EG (VO) vom 16.01.1978)	7
§	5 Kanalisationsplanung (§§ 6 - 9 EG)	7
§	6 Öffentliche Abwasserleitungen (§ 10 EG)	7
§	7 Private Abwasserleitungen (§ 17 EG)	7
§	8 Sanierungsleitungen (§§ 9, 19 EG)	8
§	9 Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen	8
§	10 Durchleitungsrecht	8
§	11 Abwasserkataster (§ 16 EG, § 5 VO)	8
II.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	
§	12 Anschlusspflicht	9
§	13 Anschlussrecht	9
§	14 Ausnahmen	9
§	15 Bestehende Abwasseranlagen	9
§	16 Anschlussfrist	10
III.	Bewilligungsverfahren	
§	17 Gesuch	10
§	18 Gesuchsunterlagen	10
§	19 Verzicht auf Planvorlage	11
§	20 Bewilligung	11
§	21 Prüfungskosten	12
§	22 Baubeginn, Geltungsdauer (§ 154 BauG)	12
§	23 Projektänderung	12
§	24 Abnahme	12
§	25 Ausführungspläne	12
§	26 Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen	12
IV.	Technische Vorschriften	
§	27 Technischer Teil	13
§	28 Mischsystem	13
§	29 Trennsystem	13
§	30 Abwasser (Definition gemäss Ingenieur-Handbuch)	13
§	31 Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser; Ausnahmen	13
§	32 Industrielle, gewerbliche und andere Schädliche Abwässer	14
§	33 Mineralölabschneider und Schlammsammler	15
§	34 Besondere Schutzmassnahmen	15
§	35 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	16
§	36 Einleitungsbewilligung	16
§	37 Abflusslose Gruben	16
§	38 Landwirtschaftsbetriebe	16

V.	<i>Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen</i>	
	§ 39 <i>Baumaterial und Ausführung</i>	17
	§ 40 <i>Unterhalt</i>	17
	§ 41 <i>Betriebskontrollen (Art. 6 GSchG)</i>	17
	§ 42 <i>Haftung</i>	17
VI.	<i>Abgaben</i>	
	§ 43 <i>Finanzierung der Abwasseranlagen</i>	18
	§ 44 <i>Arten der Abgaben</i>	18
	§ 45 <i>Erhebung der Abgaben</i>	19
	§ 46 <i>Verjährung</i>	19
	§ 47 <i>Schuldner, Sicherstellung</i>	19
	§ 48 <i>Verzugszins</i>	19
	§ 49 <i>Ausnahmen</i>	20
	§ 50 <i>Bemessung</i>	20
	§ 51 <i>Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen</i>	21
	§ 52 <i>Eintritt der Zahlungspflicht</i>	21
	§ 53 <i>Angeschlossene Bauten</i>	21
	§ 54 <i>Anwendung</i>	21
	§ 55 <i>Finanzierung durch Gemeindebeschluss</i>	22
	§ 56 <i>Finanzierung durch Private</i>	22
	§ 57 <i>Zahlungspflicht</i>	22
	§ 58 <i>Anwendung</i>	23
	§ 59 <i>Eintritt der Zahlungspflicht</i>	23
	§ 60 <i>Berechnung</i>	23
	§ 61 <i>Erhebung</i>	24
VII.	<i>Rechtsschutz und Vollzug</i>	
	§ 62 <i>Beschwerde</i>	24
	§ 63 <i>Vollstreckung, Verwaltungszwang</i>	24
	§ 64 <i>Strafbestimmungen</i>	24
VIII.	<i>Schlussbestimmungen</i>	
	§ 65 <i>Inkrafttreten</i>	25
	§ 66 <i>Übergangsbestimmungen</i>	25
B.	<i>Technischer Teil</i>	

(Seiten 27 - 51)

Abwasserreglement

die Einwohnergemeinde Büttikon, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG) vom 11. Januar 1977.

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Aufgaben der Gemeinde (§§ 4, 10 EG)
1. Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.
 2. Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentrale Abwasserreinigungsanlage.
 3. Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

- Projekt- u. Kreditbewilligung
- Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3

- Gemeinderat
- Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
- a) Den Erlass der kommunalen Abwasserplanung
 - b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
 - c) Die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
 - d) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 4

- Gewässerschutzstelle (§ 2 der Verordnung zum EG (VO) vom 16.01.1978)
1. Der Gemeinderat bestimmt einen verantwortlichen Sachbearbeiter für die kommunale Gewässerschutzstelle (Gemeindefunktionär oder Drittperson).
 2. Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.
 3. Der Gewässerschutzstelle sind folgende Aufgaben zu übertragen:
 - a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen;
 - c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle
 - d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters.

4. Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

Kanalisations-
planung
(§§ 6-9 EG)

1. Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung.
2. In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.

§ 6

Öffentliche
Abwasser-
leitungen
(§ 10 EG)

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten. (Finanzierung gemäss Kapitel VI. Abgaben).

§ 7

Private
Abwasser-
leitungen
(§ 17 EG)

1. Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.
2. Hausanschlüsse, die in öffentlichen Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
3. Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 8

Sanierungs-
leitungen
(§§ 9, 19 EG)

1. Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
2. Der Gemeinderat erstellt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle das Bauprojekt. Er setzt die Baubeiträge der Verursacher fest.
3. Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.

§ 9

Anschluss- und
Grundleitungen,
Nebenanlagen

Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglements umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungs-
recht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 11

Abwasser-
kataster
(§ 16 EG,
§ 5 VO)

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschluss-
pflicht

1. Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen.
2. Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschluss
recht

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
2. Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.

§ 14

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

§ 15

Bestehende
Abwasseran-
lagen

1. Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur dann auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
2. Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

§ 16

Anschluss-
frist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

- Gesuch
1. Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen der §§ 12 - 14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet er das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle.
 2. Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

§ 18

- Gesuchsunterlagen
1. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.
 2. Mit dem Gesuch ist folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A 4 (210 x 297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:
 - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenen Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;
 - b) Längensprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längensprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;
 - c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100). Dieser Plan enthält:
 - sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Küche, WC, Bad, Waschautomat, Dachwasser, Brunnen usw.);
 - Leitungsdurchmesser;
 - Gefälle;
 - Materialien der Abwasserleitungen
 3. In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.
 4. Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

- Verzicht auf Planvorlage
1. Werden bestehende Gebäude während des Baus einen öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.

2. Für das blosses Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.

§ 20

- Bewilligung
1. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nicht entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht mit Bewilligungsvermerk an den Gesuchsteller zurück.
 2. Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

§ 21

- Prüfungskosten
- Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 22

- Baubeginn
Geltungsdauer
(§ 154 BauG)
1. Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.
 2. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 23

- Projekt-
änderung
1. Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
 2. Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 24

- Abnahme
1. Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.
 2. Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 25

- Ausführungs-
pläne
- Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

§ 26

Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen

Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

IV. Technische Vorschriften

§ 27

Technischer Teil

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle einen Technischen Teil als Bestandteil dieses Reglements. Darin sind ergänzende Grundlagen und technische Vorschriften (und Beispiele) enthalten.

§28

Mischsystem

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser gemeinsam in der gleichen Leitung abgeführt.

§ 29

Trennsystem

Baugebiete mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, eventuell Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.

§ 30

Abwasser (Definition gemäss Ingenieur-Handbuch)

1. Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen.
2. Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil festen Abgänge aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwässer, gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

§ 31

Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser; Ausnahmen

1. Sickerwasser ist beim Mischsystem nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuleiten, sondern kann in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet oder, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, versickert werden.
2. Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten, unverschmutztes Kühlwasser kann mit Bewilligung des Gemeinderates und der kantonalen Fachstelle in die Gewässer eingeleitet werden.
3. Das oberflächliche Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehungen gefördert

werden.

§ 32

Industrielle,
gewerbliche
und andere
schädliche
Abwässer

1. Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwasser-einleitungen vom 08. Dezember 1975.
2. Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.
3. Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:
 - a) infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven oder radioaktiven Flüssigkeiten;
 - b) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
 - c) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen);
 - d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
 - e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.;
 - f) Ölen und Fetten;
 - g) grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60° Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40°);
 - h) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6.5 oder mehr als 9;
 - i) Gasen und Dämpfen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

§ 33

Mineralöl-
abscheider und
Schlamm-
sammler

1. Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kantonalen Fachstelle durch den Gemeinderat anzuordnen.
2. Wo es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung der kantonalen Fachstelle den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.
3. Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten, deren Abwasseranlagen an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, kann an Stelle eines Mineralölabscheiders ein Schlammsammler eingebaut werden.
4. Bestehende Mineralölabscheider können belassen werden.

§ 34

Besondere Schutzmassnahmen

1. Das Waschen und das Betanken von Motorfahrzeugen und das Absprühen mit Rohöl und dergleichen sowie das Entfetten von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür eingerichteten Plätzen erfolgen. Diese Plätze sind mit einem dichten und witterungsbeständigen Belag zu versehen; die Entwässerung hat nach § 33 zu erfolgen.
2. Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. gelten die Bestimmungen
 - a) der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28.09.1981.
 - b) sowie der dazugehörigen Technischen Tankvorschriften (TTV) vom 27.12.1967 und deren Änderungen.
3. Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser ins Wasserversorgungsnetz gelangen.

§ 35

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

1. Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz oder in öffentliche Gewässer als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.
2. Bei Neu- und Umbauten, bei denen die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und Beseitigung der Abwässer.

§ 36

Einleitungsbewilligung

1. Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
2. Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 16.3.1982.
3. Dach- und Sickerwasser von Wohnbauten kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle gebührenfrei direkt in die Gewässer eingeleitet werden.

§ 37

Abflusslose Gruben

1. Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
2. Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen (z.B. schriftliche Vereinbarung).

§ 38

Landwirtschaftsbetrieb

1. Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisation sind anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.

2. Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.

V. Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen

§ 39

- | | |
|----------------------------|---|
| Baumaterial und Ausführung | <ol style="list-style-type: none">1. Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.2. Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind durch Fachleute zu erstellen. |
|----------------------------|---|

§ 40

- | | |
|-----------|---|
| Unterhalt | Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen. |
|-----------|---|

§ 41

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Betriebskontrollen (Art. 6 GSchG) | <ol style="list-style-type: none">1. Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Misständen anzuordnen.2. Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.3. Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen. |
|-----------------------------------|---|

§ 42

- | | |
|---------|--|
| Haftung | <ol style="list-style-type: none">1. Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.2. Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.3. Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR. |
|---------|--|

VI. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 43

- | | |
|----------------------------------|---|
| Finanzierung der Abwasseranlagen | <p>Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Leistungen und Beiträge der Gemeinden;b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG, Art. 33 GSchG);c) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer. |
|----------------------------------|---|

§ 44

Arten der Abgaben

1. Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:
 - a) Anschlussgebühren: einmalige Abgabe
 - b) Baubeiträge: einmalige Abgabe
 - c) Jährliche Benützungsgebühren
2. Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt sowie für Abschreibungen für die öffentlichen Abwasseranlagen und die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.
3. Die Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.
4. Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen (interne Abrechnung).

§ 45

Erhebung der Abgaben

1. Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten einmaligen Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.
2. Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Verfügungsverfügung zur Zahlung fällig.
3. Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Gebühren in maximal 3 jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zu 5 % zu verzinsen.
4. In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 46

Verjährung

1. Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabebegründ eingetreten ist.
2. Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
3. Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 7, Abs. 3 BauG.

§ 47

Schuldner, Sicherstellung

1. Schuldner der Angaben ist der jeweilige Grundeigentümer.
2. Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung für Beiträge und einmalige Gebühren verlangen.
3. Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG).

§ 48

Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von

zwei Monaten ein Verzugszins von 5 % jährlich erhoben.

§ 49

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder so die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

B. Anschlussgebühren

§ 50

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr:

1. Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:

- a) Fr. 20.-- /m2 der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
- b) Fr. 20.-- / m2 Bruttogeschossfläche

Als Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller Wohn-, Arbeits- und Verkehrsflächen einschliesslich der Nebenräume wie WC, Garderoben usw. (Berechnung nach Bauordnung). Die Mauer- und Wandquerschnitte werden eingerechnet.

Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird keine Gebühr oder allenfalls eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

- 2. Die Anschlussgebühr kann um maximal Fr. 2.-- / m2 Gebäudegrundfläche ermässigt werden, wenn das Dachwasser gestützt auf eine Ausnahmegewilligung gemäss § 31 direkt abgeleitet wird.
- 3. Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 51

- | | |
|---|---|
| Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen | 1. Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden. |
| | 2. Die Ermässigung beträgt: |
| | a) Fr. 500.-- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben; |
| | b) Fr. 1'000.-- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen. |

§ 52

- | | |
|------------------------------|---|
| Eintritt der Zahlungspflicht | Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation. |
|------------------------------|---|

§ 53

- Angeschlossene Bauten
1. Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen, für die bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist muss die volle Anschlussgebühr nach § 50 bezahlt werden.
 2. Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 50 erhoben.
 3. Bei Zweckänderungen und baulichen Veränderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurück-erstattet.

C. Baubeiträge

§ 54

- Anwendung
1. Baubeiträge werden erhoben:
 - a) für den Bau von Abwasseranlagen in neu zu erschliessenden Baugebieten.
 - b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
 - c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.

C 1: Baubeiträge innerhalb Baugebiet

§ 55

- Finanzierung durch Gemeindebeschluss
1. Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so haben die Eigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksfläche Baubeiträge zu leisten.
 2. Die Baubeiträge betragen höchstens zwei Drittel der Baukosten und sind auf die Grundeigentümer anteilmässig zu verlegen.

§ 56

- Finanzierung durch Private
1. Neubauten von Kanalisationen können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden.
 2. Die Kosten der Erschliessung tragen die beteiligten Privaten. Die Leitungen werden von der Gemeinde erstellt und müssen dem GKP entsprechen.
 3. Für die Kostentragung und die Kostenverteilung sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau (§§ 5 ff. VV BauG) sinngemäss anzuwenden.

§ 57

- Zahlungspflicht
1. Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gilt sinngemäss § 32 f. BauG.
 2. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, insbesondere bei landwirtschaftlich selbstbewirtschafteten Grundstücken, Zahlungserleichterungen

(Zahlungsaufschub, Stundung) gewähren.

3. Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräusserung als Bauland sofort zur Zahlung fällig.

C 2. Baubeiträge ausserhalb Baugebiet

§ 58

- Anwendung
1. Baubeiträge werden erhoben:
 - a) für den Bau von Sanierungsleitungen;
 - b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung neuer standortgebundener Bauten.
 2. Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben. (§ 19 Abs. 3 EG GSchG)

§ 59

- Eintritt der Zahlungspflicht
- Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gilt sinngemäss § 32 f. BauG. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

D. Benützungsgebühren

§ 60

- Berechnung
1. Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 0.50 / m³ Frischwasser.
 2. Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser etc.).
 3. Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
 4. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 100.-- pro Jahr und Haushalt.

§ 61

- Erhebung
1. Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt jährlich Rechnung.
 2. Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.
 3. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 62

Beschwerde Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 63

Vollstreckung,
Verwaltungs-
zwang Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 64

Strafbestimmungen 1. Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörde. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
2. Bei Übertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
3. Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 65

Inkrafttreten 1. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement und der Gebührentarif vom 15. Januar 1965, bzw. 4. Juli 1978 aufgehoben.

§ 66

Übergangsbestimmungen 1. Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.
2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindeammann:

sig.

Der Gemeindegeschreiber:

sig.

B. Technischer Teil

zum Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	33
1.1	Grundlage	33
1.2	Richtlinien und Normalien	33
1.3	Dichtigkeitsanforderungen an Abwasseranlagen	33
1.3.1	zulässige Wasserverluste	33
2.	ANSCHLUSS- UND GRUNDLEITUNGEN	34
2.1	Leitungsdimensionierung	34
2.1.1	Grundsatz	34
2.1.2	Minimaldurchmesser	34
2.2	Leitungsmaterial	34
2.2.1	Grundsatz	34
2.2.2	Rohre für verschmutztes und sauberes Abwasser	34
2.2.3	Rohre für sauberes Abwasser	35
2.2.4	Dichtungen	35
2.2.5	Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse	35
2.3	Gefälle	35
2.4	Leitungsverlegung	35
2.4.1	Bettung	35
2.4.2	Mauerdurchbrüche	35
2.4.3	Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen	36
2.4.4	Überdeckung (Frosttiefe)	36
2.5	Anschlüsse an öffentliche Kanäle	36
2.6	Gräben im öffentlichen Gebiet	36
2.7	Sickerleitungen	36
2.8	Abzweiger, Richtungs- und Kaliberänderungen	37
2.8.1	Abzweiger	37

2.8.2	Richtungsänderungen	37
2.8.3	Kaliberänderungen	37
2.8.4	Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasser- leitungen	37
3.	KONTROLLSCHÄCHTE, BODENABLÄUFE UND SCHLAMM- SAMMLER, MINERALÖLABSCHEIDER, PUMPANLAGEN	38
3.1	Kontrollschächte	38
3.1.1	Lage und Dimensionierung	38
3.1.2	Schachtsohle	38
3.1.3	Schachtdeckel	38
3.2	Bodenabläufe und Schlamm­sammler	39
3.2.1	Innerhalb von Gebäuden (Bodenabläufe)	39
3.2.1.1	In Heizungsräumen	39
3.2.2	Ausserhalb von Gebäuden (Schlamm­sammler)	39
3.3	Mineralöl- und Fettab­scheider	40
3.3.1	Grundsatz	40
3.3.2	Anwendung der Mineralöl­abscheider	40
3.4	Pumpanlagen zur Entwässerung tiefliegender Räume	40
3.4.1	Grundsatz	40
3.4.2	Pumpanlagen	40
3.4.3	Rückstauverschlüsse	41
3.4.4	Sicherheitsbestimmungen	41
4.	REGENFALLROHRE	41
4.1	Regenfallrohre ohne Geruchsverschluss	41
4.2	Regenfallrohre mit Geruchsverschluss	41
4.3	Regenwassersammler	41
4.4	Rohrmaterial für Regenfallrohre	42
5.	ENTLÜFTUNGEN UND GERUCHTSVERSCHLÜSSE	42
5.1	Entlüftungen	42
5.1.1	Grundsatz	42
5.1.2	Entlüftungsführung	42
5.1.3	Schutz vor Kanal­gas	42

5.1.4	Kombinationsverbot	42
5.2	Geruchsverschluss	43
5.2.1	Grundsatz	43
5.2.2	Siphon	43
5.2.3	Gemeinsamer Geruchsverschluss	43
6.	EINZELKLÄR- UND EINZELREINIGUNGSANLAGEN	43
6.1	Einbau von Kleinkläranlagen als Dauerlösung	43
6.2	Einbau von Einzelkläranlagen als Übergangslösung	43
6.3	Bestehende Jauchegruben	43
6.4	Arten der anzuschliessenden Abwässer	44
6.5	Bauvorschriften für Einzelkläranlagen	44
7.	BETRIEBS- UNTERHALTS- UND REINIGUNGS- VORSCHRIFTEN	44
7.1	Grundsatz	44
7.2	Spezielle Reinigungsvorschriften	45
7.2.1	Leitungen	45
7.2.2	Pumpen und Rückstauverschlüsse	45
7.2.3	Schlammsammler und Klärgruben	45
7.2.4	Faulgruben und Abwasserfaulräume	45
7.2.5	Öl- und Fettabscheider	45
7.2.6	Biologische Einzelreinigungsanlagen	46
7.2.7	Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches und industrielles Abwasser	46
8.	LANDWIRTSCHAFTLICHE LIEGENSCHAFTEN	46
8.1	Anschluss an die Kanalisation	46
8.1.1	Häusliche Abwässer	46
8.1.2	Landwirtschaftliche Abwässer	46
8.1.3	Ausserhalb Kanalisationsbereich	47
8.2	Grünfuttersilos	47
8.3	Mistgruben	47
8.4	Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen	47
8.5	Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte	48

8.6	Hof- und Vorplätze	48
8.7	Sauberes Abwasser	48
9.	SCHWIMMBÄDER UND TEICHE	48
9.1	Schwimmbäder	48
9.1.1	Planung	48
9.1.2	Handhabung von Chemikalien	49
9.1.3	Bedingungen zum Kanalisationsanschluss	49
9.1.4	Ausnahmen	49
9.1.5	Bewilligung	50
9.2	Zier-, Natur- und Fischteiche	50
10.	DEPONIEREN UND GRUBEN	50
11.	LAGERUNG VON WASSERGEFÄRDENDEN STOFFEN	50
12.	INKRAFTTRETEN	51

1. Allgemeines

1.1 Grundlage

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 des Abwasserreglements und im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle diesen Technischen Teil zum Abwasserreglement als technische Vorschriften für die Grundstück-entwässerung.

1.2 Richtlinien und Normalien

Für den Technischen Teil sind massgebend:

- Das Abwasserreglement
- Norm SIA 190; Kanalisation
- Die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für die Entwässerung von Liegenschaften
 - Erster Teil: Grundstücksentwässerung
 - Zweiter Teil: Abscheideanlagen (Mineralöl- und Fettabscheider)
 - Dritter Teil: Abwassereinzelreinigungsanlagen
- Die Abwasser-Leitsätze der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen (SAAI) c/o SSIVI, Auf der Mauer, 11, Postfach 3156, 8023 Zürich

1.3 Dichtigkeitsanforderungen an Abwasseranlagen

1.3.1 Zulässige Wasserverluste

Für die Bestimmung der Dichtigkeitsanforderungen ist der in der Grundwasserzonenkarte festgelegte Grundwasserbereich massgebend.

Folgender Prüfdruck und Verlust ist zulässig:

Zone S	0.5 kg / cm ²	0.05	1/h/m ²)
Zone A	0.5 kg / cm ²	0.1	1/h/m ²) benetzter Fläche
Zone B+C	0.3 kg / cm ²	0.15	1/h/m ²)

Falls Dichtigkeitsprüfverfahren durchgeführt werden müssen, ist Norm SIA 190 massgebend.

Diese Dichtigkeitsanforderungen gelten sowohl für öffentliche Kanalisationen als auch für Hausanschlüsse.

2. Anschluss- und Grundleitungen

2.1 Leitungsdimensionierung

2.1.1 Grundsatz

Die Leitungen sind gemäss den anfallenden Wassermengen zu dimensionieren.

2.1.2 Minimaldurchmesser

Die Lichtweite von Schutzwasserleitungen soll mindestens 118 mm betragen, und diejenige für unverschmutztes Abwasser soll 100 mm nicht unterschreiten.

Im Allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich.

<u>Anschlussleitungen für:</u>	<u>Durchmesser in mm:</u>
- Einfamilienhäuser	118
- Villen und Mehrfamilienhäuser	150
- Zweigleitungen in Anschluss an	
- WC-Fallrohre	118
- Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser usw.	100
- Ableitungen von Sinkkästen und Sammlern bis Ø 500 mm	100
- Ableitungen von Sammlern über Ø 500 mm	118 - 150

2.2 Leitungsmaterial

2.2.1 Grundsatz

Die Wahl des geeigneten Leitungsmaterials ist abhängig vom Verwendungsbereich, den örtlichen Verhältnissen sowie den Belastungsfaktoren (z.B. aggressive Abwässer, Abwässer mit starken Temperaturschwankungen, Bodenverhältnisse usw.).

Die Angaben der Fabrikanten und der Prüfatteste sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.2.2 Rohre für verschmutztes und sauberes Abwasser

- Spezialbetonrohre, Baulänge mindestens 2 m
- Kunststoffrohre
zulässig sind Rohre aus Hartkunststoffen, insbesondere aus Hartpolyäthylen PE-H, Farbe schwarz
Hartpolyvinylchlorid (PVC), Farbe orange
- Asbestzementrohre (z.B. Eternit)
- Steinzeugrohre
- Gussrohre (z.B. für Druckleitungen)

2.2.3 Rohre für sauberes Abwasser

Normalbetonrohre

2.2.4 Dichtungen

Es dürfen nur den Rohrarten entsprechende, von den Rohrherstellern empfohlene Dichtungen verwendet werden.

2.2.5 Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse

Bei Rohrarten, die Schachtfutter erfordern, sind diese in jedem Fall zu verwenden.

Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Überzähne und Wülste im Rohrrinnern zu erstellen.

2.3 Gefälle

Das ideale Gefälle für Schmutzwasserleitungen liegt zwischen 3 und 5 %.

Minimalgefälle:

- Regenwasserleitungen 1 %
- Schmutzwasserleitungen 2 %

2.4 Leitungsverlegung

2.4.1 Bettung

Alle Anschluss- und Grundleitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mindestens auf halbe Rohrhöhe einzubetonieren. Kunststoffrohre sind vollständig mit Beton einzuhüllen (mindestens 0,1 m Scheitelüberdeckung).

2.4.2 Mauerdurchbrüche

Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder dergleichen zu umhüllen, damit bei allfälligen Setzungen Rohrbrüche vermieden werden.

2.4.3 Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen

Anschluss- und Grundleitungen, die in der Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind tiefer als diese zu verlegen.

Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die entsprechenden Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit den Werkorganen der Wasserversorgung getroffen werden.

2.4.4 Überdeckung (Frosttiefe)

Ausserhalb der Gebäude sollte die Rohrüberdeckung mindestens 0.0 m betragen.

2.5 Anschlüsse an öffentliche Kanäle

Anschlüsse an öffentliche Kanäle müssen fachgerecht vorgenommen werden. Bei Betonrohrer ist das Spitzgut zu entfernen, damit Verstopfungen vermieden werden. Die Anschlusshöhe muss minimal auf 2/3 über der Hauptkanalsole liege. Das Anschlussstück ist vollständig einzubetonieren; die Rohrrinnenseite ist sauber zuzuputzen. Dabei dürfen weder Formstück noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen.

Mit dem Verlegen der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschluss-Stück durch die Behörde abgenommen worden und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

2.6 Gräben im öffentlichen Gebiet

Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde zu geschehen.

2.7 Sickerleitungen

Sickerleitungen dürfen nur über einen Schlammsammler in die Anschlussleitungen eingeführt werden. Um Verstopfungen in Sickerleitungen zu vermeiden, soll kein Regenwasser (Kalkausfällungen, Laub) in Sickerleitungen eingeleitet werden.

Am oberen Ende der Sickerleitungen sind Spülstutzen vorzusehen.

2.8 Abzweiger, Richtungs- und Kaliberänderungen

2.8.1 Abzweiger

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45° (in der Fließrichtung gemessen) zu erstellen.

2.8.2 Richtungsänderungen

Bei horizontalen Richtungsänderungen ohne Schacht dürfen nur Bogenstücke verwendet werden. In der Regel darf der Winkel maximal 45° betragen (z.B. Richtungsänderungen 90° = 2 Bogen zu 45° aneinander). Die gleichen Anforderungen gelten auch für Anschlüsse von Fall-Leitungen. Spezialformstücke mit grossem Radius (minimal $R = 2 DI$) dürfen jedoch verwendet werden.

2.8.3 Kaliberänderungen

Rohre verschiedener Durchmesser sollen durch konische Übergangsstücke oder Revisionsschächte verbunden werden. In der Fließrichtung darf sich die Rohrleitung nicht verengen.

2.8.4 Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen

Bei der Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern, dass Schmutzwasser bei Verstopfungen unbemerkt in die Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen eindringen kann (z.B. mittels genügend grosser Sohlenabstürze).

Wird die Regenwasserleitung mit schmutzwassertauglichen Röhren ausgeführt, kann auf den Absturz verzichtet werden.

3. Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Mineralölabscheider, Pumpanlagen

3.1 Kontrollschächte

3.1.1 Lage und Dimensionierung

Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen sowie bei Richtungs- und Gefällsänderungen sind Kontrollschächte einzubauen. Für Hausanschlussleitungen muss ausserhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht eingebaut werden.

Kontrollschächte über 1.00 m Bauhöhe müssen mit rostfreien Steigeisen oder fest eingebauten Einstiegsleitern ausgerüstet werden.

Mindestinnendurchmesser der Kontrollschächte (in mm)

<u>Schachttiefe</u>	<u>Anzahl Einläufe</u>		
	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>
bis 0.6 m	Ø 600	Ø 800	Ø 800
0.6 m - 1.5 m	Ø 800	Ø 800	Ø 900/1100 oder Ø 1000
über 1.5 m	Ø 900/1100 Ø 1000	Ø 900/1100 Ø 1000	Ø 900/1100 oder Ø 1000

3.1.2 Schachtsohle

Die Schachtsohle ist bis auf die Höhe des Rohrscheitels als durchgehende u-förmige Wasserrinne auszubilden. Allfällige seitliche Einläufe sind mit Durchlaufrinnen an die Schachtsohle anzuschliessen.

3.1.3 Schachtdeckel

Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 600 mm Durchmesser zu versehen.

Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden. Die Schachtdeckungen müssen auf der Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.

3.2 Bodenabläufe und Schlammssammler

3.2.1 Innerhalb von Gebäuden (Bodenabläufe)

Innenräume (Keller, äussere Kellertreppen, Waschküchen, Lichtschächte, Werkstätten etc.) sind mit Bodenabläufen mit Geruchsverschluss zu entwässern (vgl. Zif. 5). Der Wasserstand im Geruchsverschluss soll 10 cm tief sein. Empfehlenswert ist bei den Ausläufen eine Spülöffnung.

3.2.1.1 In Heizungsräumen

In Räumen mit Ölfeuerungsanlagen darf kein Bodenablauf vorhanden sein. Ablaufstutzen zur Entleerung der Heizung sind mindestens 10 cm über Boden zu führen.

3.2.2 Ausserhalb von Gebäuden (Schlammssammler)

Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellräumen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten sowie Abstellplätzen bei Bauten mit gewerblichem oder industriellem Charakter (Auto-reparaturwerkstätten, Transportbetrieben, Waschanlagen, Werkhöfen, mechanischen Betrieben, Malerwerkstätten etc.), deren Abwasseranlagen an eine öffentliche Kanalisation mit Zuleitung in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, darf ein Schlammssammler eingebaut werden.

Bei Hof- und Vorplätzen sowie Zufahrtswegen, die unterirdisch entwässert werden, ist das Oberflächenwasser über Schlammssammler abzuleiten.

Einzugsgebietsfläche	Lichtweite Ø	Schlammstaktiefe in mm
bis - 60 m ²	500 mm	0.60
61 - 100 m ²	600 mm	0.60
101 - 150 m ²	700 mm	0.70
151 - 250 m ²	800 mm	0.80
251 - 350 m ²	800 mm	1.10
351 - 450 m ²	1000 mm	1.00

Im Auslauf der Schlammssammler ist ein Tauchbogen von 20 cm Eintauchtiefe einzusetzen.

Von Garagezufahrten und Vorplätzen darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Strassen, Nachbargrundstücke oder in ein Gewässer abgeleitet werden.

3.3 Mineralöl- und Fettabscheider

3.3.1 Grundsatz

Mineralölabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser

- mineralische Öle und Fette
- wasserunlösliche organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser

enthalten kann.

Für Grossküchen und fettverarbeitende Betriebe (tierische und pflanzliche Fette) ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle der Einbau eines Fettabseiders abzuklären.

3.3.2 Anwendung der Mineralölabscheider

Mineralölabscheider sind in folgenden Fällen einzubauen:

- Autoeinstellräume, Autowaschplätze und Garagevorplätze ohne Anschluss an eine Abwasserreinigungsanlage;
- gewerbliche Garagebetriebe wie Autowasch- und Reinigungsanlagen, Autoservicestationen, mechanische Werkstätten usw.
- Tankstellen und die dazugehörenden Tankbefüllungsplätze.

3.4 Pumpanlagen zur Entwässerung tiefliegender Räume

3.4.1 Grundsatz

Abwasseranlagen sind so zu planen, dass in der Regel auf den Einbau von Pumpen verzichtet werden kann.

3.4.2 Pumpanlagen

Räume, die nicht im natürlichen Gefälle an die Kanalisation angeschlossen werden können, sind mit Pumpanlagen zu entwässern.

Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Kanalisation zu führen.

3.4.3 Rückstauverschlüsse

In die Grundleitungen von gefährdeten Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, sind selbsttätige oder von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschließen. Fall-Leitungen aus oberen Stockwerken, und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitungen anzuschließen.

3.4.4 Sicherheitsbestimmungen

Rückstaugefährdete Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpanlagen zu entwässern.

4. Regenfallrohre

4.1 Regenfallrohre ohne Geruchsverschluss

Regenfallrohre, die an öffentliche Kanäle oder Grundleitungen angeschlossen werden, sind ohne Geruchsverschluss bis zum Dach zu führen, sofern nicht Gefahr besteht, dass dadurch Kanalgerüche in bewohnte Räume gelangen.

4.2 Regenfallrohre mit Geruchsverschluss

Münden Regenfallrohre in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchsverschluss zu versehen.

4.3 Regenwassersammler

Bei Dächern und Dachgärten, von denen das Regenwasser erhebliche Mengen Sink- und Schwimmstoffe (Laub, Moos, Ziegelabsplinterung, Sand) mitführen kann, sind am Fusse der Regenfallrohre Sammelschächte mit Schlammstopp anzuordnen.

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

4.4 Rohrmaterial für Regenfallrohre

Die Regenfallrohre im Freien sind aus verzinktem Eisen- oder aus Kupferblech, Asbestzement oder Kunststoff zu erstellen.

Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre wie die Schmutzwasserleitungen auszuführen.

5. Entlüftung und Geruchsverschlüsse

5.1 Entlüftungen

5.1.1 Grundsatz

Die Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

5.1.2 Entlüftungsführung

Fallrohre für Schmutzwasser sind möglichst senkrecht und mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche zu führen.

Bei Achsverschiebungen sind gestreckte Etagebögen zu verwenden.

5.1.3 Schutz vor Kanalgas

Das Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist auszuschliessen.

Entlüftungsrohre sind mindestens 0.3 m über Dach zu führen. Sie sind unter Berücksichtigung allfälliger Dachfenster anzuordnen und über deren Sturzhöhe zu führen.

5.1.4 Kombinationsverbot

Kamine, Lüftungsschächte, Badeöfen oder ähnliche Einrichtungen dürfen nicht mit Entlüftungsrohren kombiniert werden.

5.2 Geruchsverschluss

5.2.1 Grundsatz

WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw. müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

5.2.2 Siphon

Die Siphons sind so zu konstruieren, dass sie jederzeit einen guten Wasserabfluss gewährleisten und beim Ablassen des Wassers nicht leer gesogen werden.

5.2.3 Gemeinsamer Geruchsverschluss

Für mehrere, unmittelbar nebeneinander im gleichen Raum installierte Entwässerungsanlagen gleicher Art genügt ein gemeinsamer Geruchsverschluss.

6. Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen

6.1 Einbau von Kleinkläranlagen als Dauerlösung

Wo der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage als Dauerlösung nicht möglich ist, muss die sachgemässe Abwassersanierung im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle geprüft und realisiert werden.

6.2 Einbau von Einzelkläranlagen als Übergangslösung

Als Einzelkläranlagen für Übergangslösungen können je nach Vorfluterverhältnissen Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder dreiteilige Abwasserfaulräume eingebaut werden.

Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die kantonale Fachstelle.

6.3 Bestehende Jauchegruben

Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zweiteiligen Faulkammern oder dreiteiligen Abwasserfaulräumen umgebaut werden, sofern sie den Bauvorschriften nach 6.5 entsprechen.

Gruben mit landwirtschaftlichen Abwässern (Stalljauche, Siloabwasser etc.) sind ausgenommen (siehe Abschnitt 8).

6.4 Arten der anzuschliessenden Abwässer

Den Einzelkläranlagen sind sämtliche aus einer Liegenschaft anfallende Schmutzwässer aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, WC usw. zuzuleiten.

6.5 Bauvorschriften für Einzelkläranlagen

Einzelkläranlagen, Jauchegruben und Gruben von Aborten ohne Wasserspülung usw. sind in der Regel ausserhalb von Gebäuden anzuordnen und dürfen mit diesen nicht verbunden werden. Sie müssen eigene, waserdichte Umfassungsmauern aufweisen.

Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen hin gestattet werden. Die Gruben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mit freiem Luftraum in Verbindung sein.
- Es sind Massnahmen zu treffen, dass weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann.
- In der Regel sollen sich über diesen Anlagen keine bewohnten Räume befinden. Im Ausnahmefall sind spezielle Massnahmen zu treffen.
- Zur Erleichterung von Kontrolle und Wartung ist über dem Wasser ein Luftraum von mindestens 0.5 m einzuhalten, und der Wasserspiegel soll nicht mehr als 1.20m unter OK Deckel liegen.
- Bei eingedeckten Gruben dürfen die Aufsätze nur 0.30 m hoch sein, damit die Kontrolle gewährleistet wird.

7. Betriebs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften

7.1 Grundsatz

Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass seine Abwasseranlagen jederzeit ordnungsgemäss betrieben, unterhalten und gereinigt werden.

7.2 Spezielle Reinigungsvorschriften

7.2.1 Leitungen

Anschlussleitungen sind periodisch zu prüfen und nach Bedarf durchzuspülen.

7.2.2 Pumpen und Rückstauverschlüsse

Der Eigentümer hat der Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüssen besondere Beachtung zu schenken; ihre Funktionstüchtigkeit ist in regelmässigen Zeitabständen zu überprüfen.

7.2.3 Schlamm-sammler und Klärgruben

Schlamm-sammler sind nach Notwendigkeit zu entleeren, Klärgruben jedoch zweimal pro Jahr, wobei ca. 20 % des Inhalts als Impfschlamm in die Grube zurückzugeben ist. Die Schlamm-sammler und Klärgruben sind nach der Entleerung unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen.

7.2.4 Faulgruben und Abwasserfaulräume

Faulgruben und Abwasserfaulräume sind mindestens zweimal pro Jahr zu entleeren. Nach der Entleerung sind die Anlagen unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen. Nachher sind ca. 20 % der Schlamm-Menge als Impfstoff in die erste Kammer der Grube zurückzugeben.

7.2.5 Öl- und Fettabscheider

Der Abscheider ist je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und wenn nötig zu entleeren.

Vor Inbetriebnahme und nach jeder Entleerung ist er mit Frischwasser aufzufüllen. Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen; es darf unter keinen Umständen weder in die Kanalisation oder in Gewässer abgeben noch versickert werden.

Fettabscheider sind nach den speziellen Vorschriften der kantonalen Fachstelle zu reinigen.

7.2.6 Biologische Einzelreinigungsanlagen

Biologische Einzelreinigungsanlagen müssen nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma unterhalten und betrieben werden.

Der Anlageeigentümer hat mit der Lieferfirma einen Wartungsvertrag abzuschliessen.

7.2.7 Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches und industrielles Abwasser

Vorbehandlungsanlagen des Gewerbes und der Industrie müssen durch den Eigentümer der Anlage nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma betrieben und unterhalten werden.

Die Kontrolle der Anlagen erfolgt durch die kantonale Fachstelle und durch die kommunale Gewässerschutzstelle.

8. Landwirtschaftliche Liegenschaften

8.1 Anschluss an die Kanalisation

8.1.1 Häusliche Abwässer

Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Liegenschaften (Abwässer aus Küche, Lavabo, WC, Waschküche usw.) nach § 38 des Abwasserreglements zu behandeln.

Dies gilt ebenfalls für Abwasser aus der Milchammer, von Hofplätzen sowie für Dachwasser.

8.1.2 Landwirtschaftliche Abwässer

Jauche und Siloabwässer sowie andere gewerbliche Abwässer der Landwirtschaft dürfen nicht in Kanalisationen und in Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund versickert werden.

Diese Abgänge sind in ausreichend dimensionierten und dichten Gruben zu speichern und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.1.3 Ausserhalb Kanalisationsbereich

Wo eine Kanalisation fehlt, ist sämtliches Schmutzwasser aus Betrieb und Wohnhaus in abflusslose Gruben einzuleiten und landwirtschaftlich zu verwerten. Die minimale Grubengrösse ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle festzulegen.

8.2 Grünfuttersilos

Grünfuttersilos müssen säurebeständig und dicht sein. Betonteile sind mit einem säurebeständigen Anstrich zu schützen.

Das Silo-Abwasser ist direkt in die Jauchegrube abzuleiten. Wenn eine direkte Ableitung in die Jauchegrube nicht möglich ist, kann ein dichter Schöpfschacht aus Spezialbetonelementen erstellt werden; dieser Schacht muss mindestens 80 cm Durchmesser aufweisen und mindestens 50 cm über den Siloboden hinausragen, damit ein Überlaufen vermieden werden kann.

Für die Ableitung des Siloabwassers sind Kunststoff- oder Steinzeugrohre zu verwenden.

8.3 Mistgruben

Der Mist ist in dichten Gruben mit einer Wandhöhe von mindestens 50 cm zu lagern. Wo eine Grubenwand aus arbeitstechnischen Gründen weggelassen werden muss, ist an deren Stelle eine durchgehende und wirksame Schmutzwasserrinne einzubauen, damit keine Mistgülle ins Umgelände abfliessen kann.

Die Mistgülle ist in einer ausreichend dimensionierten abflusslosen Grube zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.4 Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen

Wo der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, können Einstellräume in die Jauchegrube entwässert werden. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich; ein Einlaufschacht mit einem Tauchbo- gen genügt.

Anstelle der Ableitung in die Jauchegrube kann auch ein abflussloser Schacht, der regelmässig in die Jauche- grube zu entleeren ist, eingebaut werden.

In Räumen ohne Ableitung in die Jauchegrube und ohne Auffangschacht, eventuell sogar ohne festen Boden, dürfen keine Wartungsarbeiten an Motorfahrzeugen ausgeführt werden. In solchen Räumen dürfen auch keine Gebinde mit flüssigen Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen ausserhalb von Auffangwannen gelagert werden.

8.5 Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte

Zum Waschen der Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte ist ein Waschplatz mit Hartbelag, versehen mit einem Ablauf in die Jauchegrube, zu errichten. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich. Der An- schluss an die Kanalisation ist gemäss 3.2.2 zulässig.

8.6 Hof- und Vorplätze

Die Hof- und Vorplätze sind so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser möglichst gleichmässig verteilt ins Kulturland abfliessen kann. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist gemäss 3.2.2 zulässig.

8.7 Sauberes Abwasser

Sauberes Abwasser von Dächern, Sickerleitungen und laufenden Brunnen kann in Gewässer abgeleitet oder versickert werden (siehe § 31).

Zum wahlweisen Einleiten von Dachwasser in die Jauchegrube kann eine Umschaltklappe im Fallrohr einge- baut werden. Unterirdische Umstellschächte sind nicht zulässig. Im Bereich der Gemeindekanalisation kann Dachwasser in diese abgeleitet werden.

9. Schwimmbäder und Teiche

9.1 Schwimmbäder

9.1.1 Planung

Die Gestaltung und der Betrieb der Badeanlagen müssen auf die gewässerschützerischen Belange (Abwas- serbeseitigung, Lagerung und Verbrauch von Chemikalien) entsprechend der Eidgenössischen Verordnung über Abwasserleitungen, den Technischen Tankvorschriften (TTV) der SIA Norm 173 und des Giftgesetzes ausgerichtet sein bzw. werden.

Bei der Einrichtung von Chemikalienräumen (Lagerung und Verbrauch) sind nebst den Gewässerschutzvor- schriften auch die baulichen und betrieblichen Massnahmen, die das Eidgenössische Giftgesetz und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) verlangen, zu berücksichtigen und einzuhalten.

9.1.2 Handhabung von Chemikalien

Die flüssigen Chemikalien müssen nach den Technischen Tankvorschriften (TTV) in möglichst ebenerdigen, mit direktem Ausgang ins Freie liegenden Räumen, fach- und sachgerecht gelagert werden.

9.1.3 Bedingungen zum Kanalisationsanschluss

Der Kanalisationsanschluss hat nach den Vorschriften des Abwasserreglements zu erfolgen, wobei alle Ab- wässer, auch diejenigen aus Nebenanlagen (Sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannebäder, Durchschreitebecken, Bassinüberläufe und -entleerung, Boden- und Bassinreinigung) der Kanalisation zuzu- führen sind (siehe § 32 des Reglementes).

Der Inhalt der Becken bei der Entleerung in die Kanalisation ist zu dosieren, damit keine hydraulische Überlas- tung der Abwasseranlagen entsteht (Regenauslaufbauwerke).

9.1.4 Ausnahmen

Im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle können für die für die Abwasserbeseitigung Ausnahmen bewilligt werden (§ 36 des Abwasserreglementes).

9.1.5 Bewilligung

Bei Neu- oder Umbauten von privaten und öffentlichen Badeanlagen ist vor Baubeginn das dem Bauvorhaben angepasste Projekt der Kanalisation sowie der Chemikalienlagerung der kantonalen Fachstelle zur Genehmigung einzureichen.

9.2 Zier-, Natur- und Fischteiche

Beim Reinigen der Teiche ist das Wasser dem Vorfluter oder der Kanalisation dosiert zuzuleiten.

Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten.

10. Deponien und Gruben

Für die Entwässerung von Abfalldéponien und anderen Gruben ist der kantonalen Fachstelle ein Entwässerungsprojekt zur Genehmigung einzureichen.

11. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Folgende Stoffe müssen in überdeckten, geeigneten Wannen gelagert werden:

- wassergefährdende Flüssigkeiten wie Lösungsmittel, Öle, Laugen, Säuren usw.;
- ölhaltige Geräte und Abfälle (z.B. Metallspäne, usw.).

Die Wannen können aus Blech, Kunststoff oder Beton sein. Räume mit dichten Betonböden und Schwellen, jedoch ohne Bodenabläufe, gelten als Wannen.

Tankanlagen (inkl. Kleintanks) und grosse Fasslager sind bewilligungspflichtig.

12. Inkrafttreten

1.

Als Bestandteil des Abwasserreglements tritt der TECHNISCHE TEIL gleichzeitig mit dem Abwasserreglement nach der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle in Kraft.

2.

Änderungen des TECHNISCHEN TEILS treten nach der Gutheissung durch die kantonale Fachstelle mit dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 29. September 1987

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der kantonalen Fachstelle genehmigt am:

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU
Abteilung Gewässer

Der Chef: